

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	28 (1957)
<b>Heft:</b>	5
<b>Rubrik:</b>	Hierüber wird diskutiert : kommt die Invalidenversicherung?

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

höchstens 5 Prozent des reinen Jahreseinkommens, -gewinnes oder -ertrages abgezogen werden. Die Zuwendung darf nicht an den Steuerpflichtigen zurückfallen oder sonstwie in seinem Interesse verwendet werden.

2. Unter reinem Jahreseinkommen, -gewinn und -ertrag ist zu verstehen der Bruttobetrag, vermindert um alle sachlichen Abzüge nach den Artikeln 34 bis 38 StG. Für die Berechnung des Abzuges ist das durchschnittliche Jahreseinkommen der Bemessungsperiode massgebend. Erreichen die Zuwendungen in einem Jahr 5 Prozent des reinen Einkommens nicht, so ist für das andere Jahr ein entsprechender Mehrabzug zulässig.

3. Abziehbar sind nur Zuwendungen an juristische Personen, Körperschaften oder Einrichtungen zur Verwendung für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Gemeinnützigkeit ist gegeben, wenn die Leistungen der bedachten Institution der Allgemeinheit zugute kommen und sich uneigennützig, das heisst unter Ausschaltung persönlicher Interessen der Beteiligten, auf das Wohl dritter Personen richten. Diese Voraussetzungen erfüllen insbesondere: a) die Eidgenossenschaft, der Kanton Bern, die bernischen Einwohner- und Gemischten Gemeinden samt Unterabteilungen, die bernischen Kirchgemeinden; — b) die bernischen Landeskirchen; — c) bernische öffentliche gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Anstalten und Einrichtungen, wie namentlich Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul- und Erziehungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen; — d) bernische private Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften oder Vereine, die einen gleichartigen Zweck wie die öffentlichen Einrichtungen verfolgen. — Ueber die Berechtigung zum Abzug von Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen, deren Tätigkeit sich nicht auf das Gebiet des Kantons Bern erstreckt, entscheidet der Regierungsrat.

4. Vergabungen, die von Erben bei Anlass des Todes des Erblassers vorgenommen und bei der Erbschaftssteuer berücksichtigt wurden, können bei der Einkommenssteuer der Erben nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Dieser Beschluss findet erstmals Anwendung für die Steuerveranlagung der Jahre 1957 und 1958, also für Zuwendungen, die in den Jahren 1955 und 1956 gemacht wurden.

Widersprechende bisherige Beschlüsse sind aufgehoben.

Bern, 22. Januar 1957

Im Namen des Regierungsrates,  
der Präsident: Dr. R. Bauder  
der Vizestaatsschreiber: Hof

Dazu lesen wir in «Der Saemann», Bern:

Wir möchten diesen erfreulichen Beschluss nicht weitergeben, ohne uns mit einigen Worten dazu zu äussern.

Wir sehen in diesem Beschluss zwei Zwecke. Einerseits soll damit die Unterstützung der freiwilligen Werke und der Gemeinnützigkeit gefördert werden. Andererseits wird eine Ungerechtigkeit aufgehoben oder wenigstens gemildert. Bisher mussten alle, die freiwillige Zwecke und Institutionen förderten, die Gelder, die sie dafür ausgaben, noch versteuern, so dass mit der zunehmenden steuerlichen Belastung

Hierüber wird diskutiert:



## Kommt die Invalidenversicherung?

Vor kurzem — es war während der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte — unterbreitete der Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Dr. A. Säker, der Presse das Projekt einer Invalidenversicherung, die man als Ergänzung zu unserer AHV plant. Damit ist ein weiteres Sozialwerk der öffentlichen Diskussion freigegeben worden; bis zu seiner Realisierung wird es freilich noch eine Weile dauern. Während drei Monaten haben nun die daran interessierten Verbände Zeit, dazu Stellung zu nehmen, und bis Ende des Jahres dürften Botschaft und Gesetzesentwurf zu Handen der eidgenössischen Räte bereitliegen. Erst wenn sie die Vorlage durchgekämmt haben, wird das Volk dazu ja oder nein sagen können.

Das Projekt der Expertenkommission macht keinen schlechten Eindruck. Man möchte den ungefähr 90 000 für eine Invalidenrente in Frage Kommenden nicht einfach 900 bis 1850 Franken (der vorgesehene Beitrag für einen Alleinstehenden) im Jahre nachwerfen, sondern man möchte sich um sie kümmern. Die Massnahmen für die Eingliederung der Invaliden ins Erwerbsleben scheinen besonders genau studiert worden zu sein. Dabei wird zwischen medizinischer Hilfe — operative Eingriffe, Behebung von Lähmungen — deren Kosten der Versicherung überbunden werden sollen, und zwischen Hilfsmassnahmen allgemeiner Art unterschieden. Unter allgemeiner Hilfe versteht man die Kosten für die Sonderbildung invalider Kinder, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe, Umschulung und Taggelder als Lohnergänzung. Natürlich soll die Versicherung auf dem Grundsatz des Volksobligatoriums als Parallele zur AHV und unter Bezug von deren Verwaltung aufgebaut werden. Die Hälfte der auf 143 Mill. Fr. geschätzten Kosten hätte der Bund zu übernehmen, der Rest wäre durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finanzieren.

Die Leser dieser Zeitschrift kennen die Notwendigkeit der Invalidenhilfe selber wohl am besten. Wenn wir den Blick über die Landesgrenzen werfen, stellen wir fest, dass viele andere Länder Alters-, Invaliden- und Krankenversicherungen auf staatlicher Basis längst besitzen. Auch der Schweiz würde eine umfangreiche Fürsorge für die Invaliden gut anstehen.

Viktor